

5708/J XX.GP

### **Anfrage**

Der Abgeordneten Mag. Firlinger und Kollegen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend Aufbau des DCS - 1800 Netzes ohne gültigen Bescheid

Bekanntlich hat der Verfassungsgerichtshof im Spätherbst die Vergabe der DCS1800 - Frequenzen an die Firma Mobilkom mit aufschiebender Wirkung aufgehoben, weil Bedenken wegen der ursprünglich einer anderen Firma zugesicherten Exklusivität dieser Frequenzen bestanden.

Tatsächlich wurden jedoch - wie auch aus der Anfragebeantwortung 5008/AB hervorgeht - mittels Ausnahmegenehmigung des Verkehrsministers bereits sogenannte Probetriebe eingerichtet, im Rahmen derer die betroffenen Firmen derzeit arbeiten. Gleichzeitig wurde in den Medien aber seitens der Firma Mobilkom bekanntgegeben

daß man trotz des fehlenden Bescheides nun das Netz ausbaue bzw. dies bereits getan habe, um so im März - für diesen Zeitpunkt wird das Erkenntnis erwartet - sofort den Betrieb aufnehmen zu können.

Sollten diese Aussagen den Tatsachen entsprechen, woran zu zweifeln es keinen Grund gibt, stellt sich also die Frage, mit welcher Berechtigung dies eigentlich geschieht, zumal für den Ausbau von Telekommunikationseinrichtungen den Betreibern gemäß Telekommunikationswegegesetz erhebliche Sonderrechte bis hin zur Enteignung zugestanden werden, derartige Ausbauten daher eine äußerst sensible Angelegenheit und keineswegs nur das unternehmerische Risiko einer potentiellen Fehlinvestition sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

### **Anfrage**

1. Ist es richtig, daß die Firma Mobilkom trotz aufgehobenen Bescheides ihr Netz für die eben nicht zugeteilten DCS1800 Frequenzen ausbaut bzw. ausgebaut hat?
2. Kann ein Netzbetreiber aufgrund seiner Konzession auch in ihm nicht zugewiesenen Frequenzbereichen nach seinem Ermessen Sendeanlagen errichten; wenn ja, gilt dies für alle bestehenden Konzessionen gleichermaßen?
3. Kann für einen derartigen Netzausbau die Anwendung der Sonderrechte gemäß Telekommunikationswegegesetz (Enteignung, Duldungspflichten,...) in Anspruch genommen werden; wenn ja, warum und in wievielen Fällen ist dies gegebenenfalls bereits geschehen?
4. Können Sie ausschließen, daß sich die Mobilkom aufgrund irgendwelcher Absprachen trotz des zunächst aufgehobenen Bescheides so sicher hinsichtlich des Erhaltes der fraglichen Frequenzen fühlen kann, daß sie das nicht unbeträchtliche unternehmerische Risiko einer potentiellen Fehlinvestition in Kauf nimmt; wenn ja, wie erklären Sie sich die Vorgangsweise dann?

5. In welchem Umfang werden bzw. wurden die fraglichen Anlagen im Zuge der Errichtung in Betrieb genommen - etwa für Testzwecke, da ja vernünftigerweise nicht zu erwarten ist, daß die Anlagen ohne Funktionstest aufgestellt und dann eingemottet werden - und auf welcher rechtlichen Basis kann dies erfolgen?
6. Finden derartige Erprobungen etwa im Rahmen der erwähnten Probebetriebs - Ausnahmegewilligungen statt?
7. Wann wurden die erwähnten Ausnahmegewilligungen gegebenenfalls verlängert, zumal jener der Mobilkom nach Ihren Angaben mit Jahreswechsel auslief?
8. Halten Sie es grundsätzlich für vertretbar, daß Telekommunikationsinfrastruktur ohne gültige Bescheide errichtet wird bzw. was haben Sie dagegen gegebenenfalls unternommen?